

Ungültige Stimmen . . . . .	41
Leere Stimmen . . . . .	19 184

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
E. Hardmeier. W. Ciocarelli.

## Ergänzung des Gesetzes

betreffend

**das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (Zulassung der Zahntechniker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes sowie deren Einpassung)**

(Vom 3. April 1960)

Das Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 erhält im § 30, im Anschluß an den Abschnitt «5. Betreffend die Zahnärzte und Zahntechniker», folgende zusätzliche Bestimmungen:

§ 30<sup>bis</sup>.

1. Zahntechniker erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens die Bewilligung zur Tätigkeit als Zahnprothetiker, sofern sie:
  - a) Schweizerbürger sind,
  - b) fünf Jahre Wohnsitz im Kanton und einen guten Leumund nachweisen,
  - c) nach bestandener Lehrabschlußprüfung zehn Jahre auf ihrem Beruf tätig waren,
  - d) während dieser Zeit eine entsprechende Zusatzausbildung genossen haben und hierauf

- e) eine kantonale Prüfung für Zahnprothetiker erfolgreich bestehen.
2. Die Bewilligung ermächtigt den Zahnprothetiker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes (Ganz- oder Teilgebisse) sowie zur Einpassung derselben. Zahnärztliche Tätigkeit, wie Zahnziehen, Plombieren, Wurzelbehandlung und dergleichen sind ihm verboten.
  3. Der Regierungsraternennt nach Anhörung des zuständigen Berufsverbandes die Prüfungskommission und erläßt das Prüfungsreglement für Zahnprothetiker-Prüfungen.  
Ebenso erläßt er eine Tarifordnung über die Tätigkeit der Zahnprothetiker.
  4. Wiederholte schwerwiegende Übertretung der Befugnisse wird durch vorübergehenden oder dauernden Entzug der Bewilligung geahndet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Laboreinrichtung des Zahnprothetikers konfisziert werden.
  5. Übergangsweise und zur Vermeidung unbilliger Härten wird Bewerber, die eine entsprechende Ausbildung zum Zahntechniker nachweisen können, die Zahnprothetiker-Prüfung erlassen, sofern sie schon bisher jahrelang als Zahnprothetiker tätig waren und wegen ihres offenen Einstehens für eine Neuregelung der Kompetenzabgrenzung zwischen Zahnarzt und Zahntechniker im Sinne der vorstehenden Abschnitte entsprechenden Repressalien ausgesetzt waren oder Beeinträchtigungen in ihrem beruflichen Fortkommen erlitten haben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721
Annehmende Stimmen . . .	98 718
Verwerfende Stimmen . . .	58 950

Ungültige Stimmen . . . . .	31
Leere Stimmen . . . . .	10 022

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren für die Ergänzung des Gesetzes betreffend das Medizinälwesen vom 2. Oktober 1854 im Sinne einer Zulassung der Zahntechniker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes (Ganz- oder Teilgebisse) sowie deren Einpassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:            Der Sekretär:  
E. H a r d m e i e r.        W. C i o c a r e l l i.

## **Abänderung des Gesetzes**

über

### **das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 mit den seitherigen Änderungen**

(Vom 3. April 1960)

§ 191 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 mit den seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 191. Der Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien, Oberrealschulen und Handelsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes.

D e r K a n t o n s r a t ,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721